

Vereinsatzung des TRIX EXPRESS Club Deutschland e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " TRIX EXPRESS Club Deutschland " und hat seinen Sitz in Montabaur / Westerwald. Für den Namen darf auch die Abkürzung " TEC Deutschland " verwendet werden.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck, in dieser Weise setzt er sich zur Aufgabe die Produkte und Technik der Marke " TRIX EXPRESS ", der analogen Mehr-Zug-Technik, zu erhalten. Daraus ergeben sich folgende Hauptaufgaben:
 - a) Planung und Bau sowie Wartung und Instandhaltung von Fahranlagen, Dioramen und Präsentationsmöglichkeiten der analogen Mehr-Zug-Technik der Firma "TRIX EXPRESS"
 - b) Sammeln von "Rollendem Material", das zur analogen Mehr-Zug-Technik gehört sowie Gegenstände die die Geschichte der Firma Trix Nürnberg und der Marke TRIX EXPRESS repräsentieren
 - c) Förderung der Gemeinschaft unter Modellbahninteressierten, insbesondere unter TRIX EXPRESS Freunden
 - d) Pflege einer engen Zusammenarbeit mit gleichgearteten, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit ist im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verstehen.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Einnahmen des Vereins sind ausschließlich dem § 2 dieser Satzung beschriebenen Zweck und den Aufgaben zuzuführen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird vorhandenes Vereinsvermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Vor Verwendung des Restguthabens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§3 Mitglieder des Vereins, Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann
 - a) jede natürliche Person, als aktives oder passives Mitglied und
 - b) jede juristische Person ausschließlich als passives Mitglied wird.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Die Art der Mitgliedschaft muss bei natürlichen Personen eindeutig aus der Beitrittserklärung hervorgehen, im Zweifel gilt die Mitgliedschaft als aktive. Eine aktive Mitgliedschaft beinhaltet die Umsetzung der im § 2 dieser Satzung erklärten Aufgaben des Vereines. Dabei beschränkt sich die passive Mitgliedschaft lediglich auf die Förderung des Vereines und seiner Ziele.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt, wenn der Vorstand keinen begründeten Antrag auf Ausschluss bei der Mitgliederversammlung stellt. Bei einem

solchem Antrag ist wie unter §3 (4) c) dieser Satzung beschrieben zu verfahren. Die Nichtaufnahme steht dem Ausschluss gleich.

- (4) (4) Die Mitgliedschaft endet
- c) bei natürlichen Personen mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Insolvenz
 - d) auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes (aktive und passive Mitglieder). Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres, zugehen. Die Mitgliedschaft endet bei fristgerechter Kündigung zum 31. Dezember des Geschäftsjahres.
 - e) bei Ausschluss des Mitgliedes vom Verein Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den Vorstand unter Angabe von Gründen bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Hierbei muss unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen aus § 5 Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat den Beschluss umzusetzen und den Ausschluss dem Betroffenen formlos bekannt zu machen. Der Ausschluss tritt nach Beschluss in Kraft. Für das laufende Geschäftsjahr geleistet Vereinsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (5) Die Vereinsbeiträge der Mitglieder sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat die Einhaltung der Beitragsordnung zu kontrollieren.
- (6) Die Vereinsmitglieder haben das Rechts Anfragen/Anträge oder Ähnliches, was im Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht, an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind auf Wunsch des Vereinsmitgliedes im Protokoll festzuhalten. Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung stehen jedem Mitglied bei der Mitgliederversammlung zu.
- (7) Die Vereinsmitglieder haben das Ansehen des Vereins zu wahren und die Vereinssatzung, Beitragsordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung §5
- Der Vorstand §6
- Die Rechnungsprüfer §7

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die Mitglieder des Vereins entscheiden mehrheitlich in welcher Art und Weise die in § 2 dieser Satzung definierten Aufgaben ausgeführt werden. Der Vorstand hat hauptsächlich Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Näheres ist in den entsprechenden Abschnitten geregelt.

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt unter Angabe von Zeit, Ort und der Auflistung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein. Die Frist beginnt 2 Tage nach Absendung der Einladung.

- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder dieser muss dazu einladen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder außerhalb des Vorstandes dies unter Benennung eines Grundes beim Vorsitzenden beantragen. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieses Absatzes gelten die gleichen Vorgaben wie bei einer Mitgliederversammlung nach Absatz (1).
- (3) Jedes Vereinsmitglied, ob aktiv oder passiv, hat Sitz und Stimme, sofern es vor der Versammlung dem Verein angehört.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme solcher, in denen diese Satzung eine andere Handhabung vorsieht. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag oder die Wahl als abgelehnt.
- (5) Die Beschlussfassung (bei Wahl oder Abstimmung) erfolgt nach allgemeinen Regeln. Diese ist auf Antrag durch ein Vereinsmitglied für eine Abstimmungs- bzw. Wahlposition geheim durchzuführen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen die die Satzungsänderung (§8) und die Auflösung des Vereines (§9) betreffen ist das Protokoll zusätzlich vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung der Tagesordnung zur Versammlung
 - Anträge zur Tagesordnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
 - Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassierer
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassenwartes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge / Anfragen an den Vorstand
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - Stellung und Wahl der Kassenprüfer (§7)
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschlussfassung bei Satzungsänderungen (§8)
 - Abstimmung über die Auflösung der Vereines (§9)
 - Informationszugang zu allen Bereichen die das Vereinsleben betreffen
 - (Einsicht der Protokolle der Mitgliederversammlung sowie auf Antrag in die Vorstandsprotokolle)
 - Aktive Mitwirkung um die in § 2 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, weitere Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Folgende Positionen sind zu besetzen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellv. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Zwei Beisitzer,

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln in ihr Amt zu wählen, eine Gesamtwahl ist unzulässig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils in Einzelvertretung.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ausscheidende Vorstandmitglieder müssen kurzfristig durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- (5) Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder erfolgt auf Antrag von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wie unter § 5 (1) beschrieben, einzuladen.
- (6) Der Vorstand führt den Verein im Rahmen seiner Befugnisse nach Absatz (10), zu diesem Zweck treffen sich die Mitglieder des Vorstandes zu Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, aber mindestens halbjährlich, statt.
- (7) Der Vorstand lädt unter Angabe von Zeit, Ort und der Auflistung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen alle Vorstandsmitglieder ein. Die Frist beginnt 2 Tage nach Absendung der Einladungen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und bei Beginn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, außer die Satzung erfordert ein anderes.
- (9) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und muss bei nächster Vorstandssitzung genehmigt werden.
- (10) Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
 - Führung des Vereins
 - Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme von Anträgen
 - Erstellung von Berichten
 - Planung von Projekten und Vorlage zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung
 - Einkauf von Material bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro um die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben zu bewerkstelligen.
 - Einholen von Genehmigungen bei der Mitgliederversammlung um Anschaffungen über 1.000,00 Euro vornehmen zu können.
 - Der Vorstand ist **nicht** berechtigt Vereinsvermögen zu belasten. Ein entsprechender Antrag ist mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
 - Die Veräußerung von Vereinsvermögen ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bis zu einer Höhe von 500,00 Euro möglich. Eine diesen Betrag übersteigende Summe ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen und mit 2/3 Mehrheit zu bestätigen. Im Zweifelfall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu befragen und entscheiden zu lassen.

§7 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus Ihren eigenen Reihen jeweils zwei Rechnungsprüfer zu stellen und über die zu Wählenden abzustimmen. Es ist mindestens ein Rechnungsprüfer pro Geschäftsjahr neu zu wählen. Die

Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Der Kassenwart hat die Rechnungsprüfer bei Ihrer Kontrolle zu unterstützen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Die Prüfung hat mindestens ein Monat vor der ordnungsmäßigen Mitgliederversammlung stattzufinden. Prüfungsgrundlage ist das abgelaufene Geschäftsjahr.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Satzungsänderung sind vom Vorstand, aus der Mitgliederversammlung oder einzelnen Vereinsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Abstimmung einzureichen.
- (2) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Satzungsänderungen müssen vom Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung in die bestehende Satzung eingearbeitet werden und den entsprechenden Institutionen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sollte eine Satzungsänderung aus rechtlichen Gründen von den oben genannten Institutionen abgelehnt werden oder aufgrund dieser Satzung mit dem Vereinsinteresse im Konflikt stehen, so hat der Vorstand dies nach bekannt werden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9 Auflösung des Vereines

- (1) Anträge zur Auflösung des Vereins sind dem Vorstand, aus der Mitgliederversammlung oder einzelnen Vereinmitgliedern der der Mitgliederversammlung zur Abstimmung einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung. Die freiwillige Auflösung ist den entsprechenden Institutionen durch den Vorstand kund zu tun.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Freigabe des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden. Die Liquidation des Vereinsvermögens übernimmt der Vorstand, wenn eine freiwillige Auflösung des Vereins vorlag.
- (4) Bei einer zwangsweisen Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines durch die entsprechenden Institutionen ist der Vorstand abzurufen. Für die Liquidation sind auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

§10 Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die jeweilige Satzung behält in ihrer jeweils genehmigten und eingetragenen Fassung Gültigkeit, bis eine Änderung durch die Mitgliederversammlung bestätigt und vom zuständigen Gericht genehmigt und ins Vereinsregister eingetragen worden ist.
- (2) Die geänderte Satzung tritt unmittelbar nach Eingang der Genehmigung beim Vorstand durch das zuständige Gericht in Kraft.
- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der gültigen und eingetragenen Satzung.